

# Zwiefalter Mitteilung 18/2021

## zum Corona-Virus

In Zwiefalten sind nach Mitteilung des Gesundheitsamtes (Stand: 09.11.2021) seit März 2020 insgesamt 147 bestätigte Fälle, die mit dem Coronavirus infiziert waren.

Allein seit 04. Oktober 2021 kamen in der Gemeinde 49 neue Infektionen hinzu.

Das sind 33,33 % der Fälle innerhalb eines Monats - Tendenz steigend.

Weil im ganzen Land die Belegung der Intensivbetten in den Krankenhäusern ebenfalls massiv steigt, hat das Land Baden-Württemberg auf Grundlage der Corona-Regeln vom 28. Oktober 2021 im dreistufigen Warnsystem **ab 03.11.2021** nun die zweite Stufe, die sog. „**Warnstufe**“ ausgerufen.

Das bedeutet wieder Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich auf die Nutzung der Öffentlichen Einrichtungen in Zwiefalten wie folgt auswirken:

### **Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Rentalhalle und des Feuerwehrgerätehauses:**

Die Dorfgemeinschaftshäuser können zwar noch offen bleiben, aber die Dorfgemeinschaften müssen Ihre Hygienekonzepte anpassen und dürfen **private Feiern und Zusammenkünfte** (Geburtstage, Hochzeit usw.) **nur noch zulassen für 1 Haushalt plus 5 weitere Personen**. Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt, Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.

Die Dorfgemeinschaften müssen sich daher vom Veranstalter (Brautpaar, Geburtstagskind etc.) schriftlich bestätigen lassen, dass nur die max. zulässige Personenzahl bzw. nur Geimpfte und Genesene an der Veranstaltung teilgenommen haben. Wer gegen die Verordnung verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Bußgeldern belegt ist und haftet für eventuelle Folgeschäden. Gleiches gilt auch für das Feuerwehrgerätehaus.

### **Öffentliche Veranstaltungen und Gastronomie:**

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt **3 G**. Es dürfen nur **Geimpfte und Genesene** teilnehmen und **Getestete mit PCR-Test\*** (kostenpflichtiger Test).

Schnelltests vom Zwiefalter Testzentrum berechtigen nicht zum Eintritt.

Bei Veranstaltungen im Freien gilt ebenfalls 3 G (Geimpft, Genesen, Getestet). Hier reicht auch die Vorlage von Schnelltests.

### **Weihnachtsfeiern von Vereinen:**

Weihnachtsfeiern für Vereinsmitglieder sind nach der Corona-Verordnung wie private Veranstaltungen und Zusammenkünfte einzustufen. In der Warnstufe sind hier **nur noch 1 Haushalt plus 5 weitere Personen zugelassen**. Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt, Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt. Das bedeutet, dass bei einer Weihnachtsfeier nur max. 5 Personen zugelassen sind, welche nicht geimpft und genesen sind. Bei der Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen ist ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen.

### **Sport:**

Für die Teilnahme am Sport in geschlossenen Räumen gilt **3 G**. Es dürfen nur **Geimpfte und Genesene** teilnehmen und **Getestete mit PCR-Test\*** (kostenpflichtiger Test).

Schnelltests vom Zwiefalter Testzentrum berechtigen nicht zum Eintritt.

Die Vereine müssen ihre Hygienekonzepte ändern und sind als Anbieter bzw. Betreiber verpflichtet, die Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise der Teilnehmer zu prüfen und mit Unterschrift zu bestätigen, dass die 3G Regelung eingehalten ist.

Bei Sport im Freien gilt ebenfalls 3 G (Geimpft, Genesen, Getestet). Hier reicht auch die Vorlage von Schnelltests.

### **Außerschulische Bildung (VHS, Musikproben, Vereine):**

Für die Teilnahme in geschlossenen Räumen gilt **3 G**. Es dürfen nur **Geimpfte und Genesene** teilnehmen und **Getestete mit PCR-Test\*** (kostenpflichtiger Test).

Schnelltests vom Zwiefalter Testzentrum berechtigen nicht zum Eintritt.

Die Anbieter müssen ihre Hygienekonzepte ändern und sind als Anbieter bzw. Betreiber verpflichtet, die Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise der Teilnehmer zu prüfen und mit Unterschrift zu bestätigen, dass die 3G Regelung eingehalten ist.

Im Freien gilt ebenfalls 3 G (Geimpft, Genesen, Getestet). Hier reicht auch die Vorlage von Schnelltests.

#### **\*Ausnahme von der PCR-Pflicht**

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler/innen, Schüler/innen eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zu Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Angesichts der explodierenden Corona-Zahlen rechnen wir damit, dass bereits Mitte November 2021 die „Alarmstufe“ ausgerufen wird, nach der dann nochmals verschärfte Regelungen gelten.

Aktuelle Infos zur Corona-Verordnung finden Sie auch unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de)